

**Satzung**  
**des Luckauer Carnevals Verein 1973 e.V.**  
**(VRB 206)**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen: Luckauer Carnevals Verein 1973 e.V.
2. Sitz des Vereins ist Luckau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübben eingetragen VR.
4. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01.-31.12. (das Vereinsjahr vom 01.04.-31.03.).
5. Die Vereinsfarben sind blau – gelb – rot.

**§ 2**

**Zweck**

Der Verein widmet sich der Pflege des ortsüblichen Fastnachts- und Karnevalstreibens. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aus diesem Grunde führt er während der Karnevalszeit Sitzungen und sonstige karnevalistische Veranstaltungen durch. Er ist Mitglied der Stiftung Europäischer Karnevalsstädte. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 5

### Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder als aktive Mitglieder und inaktive Mitglieder.
  - Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zur Gestaltung von Veranstaltungen beitragen.
  - Inaktive Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder
  - Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

## § 6

### Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person über 18 Jahren, die die Ziele des Vereins fördert und sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwerfen will, kann Mitglied werden.

Der Beitritt von Minderjährigen bedarf in jedem Falle der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Minderjährige Mitglieder sind vollwertige Mitglieder und haben ab dem 16. Lebensjahr im Verein ein Stimmrecht.

Die Aufnahme als Mitglied ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bei einem der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Versagung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. Durch den Tod
  - b. Durch schriftliche Kündigung per Einschreiben mit dreimonatlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle des Vereins
  - c. Durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.
  - a. Wegen unehrenhaften Verhaltens.
  - b. Wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verein trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung seitens des Gesamtvorstandes.

- c. Wegen erheblicher Schädigung der Belange oder des Ansehens des Vereins, der Störung des Friedens oder der Eintracht innerhalb des Vereins.
3. In dem Falle des Ausscheidens sind Beitragsrückstände einschließlich des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Ansprüche an den Verein hat der Ausgeschiedene nicht.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Anhörung vor dem erweiterten Gesamtausschuss zu. Die Erweiterung erfolgt durch jeweils ein unparteiisches Mitglied aus jeder aktiven Gruppe. Die Entscheidung des erweiterten Gesamtvorstandes ist endgültig.  
Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Mitgliederplichten**

#### 1. Beiträge

- a. Die ordentlichen Mitglieder leisten Beiträge, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- b. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im I. Quartal des Geschäftsjahres zu erbringen.

#### 2. Bekleidung

Alle ordentlichen aktiven Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des 11-er Rates, der Garde, des Spielmannszuges und der Kanoniere haben mit einer Beteiligung von 50 % der Anschaffungskosten für ihre Gruppe bestimmte Uniformen anzuschaffen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Uniformen und Kappen bei allen offiziellen Auftritten des Vereins entsprechend der Festlegung des Gesamtvorstandes zu tragen.

## **§ 9**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand
3. Der erweiterte Gesamtvorstand.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im zweiten Viertel des Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand bei Erfordernis jederzeit einberufen werden. Sie ist weiterhin unverzüglich einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und des Prüfberichts der Kassenprüfer.
  - b. Entlastung des Vorstandes.
  - c. Gegebenenfalls Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - d. Gegebenenfalls Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss bzw. Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt geheim. Auf Antrag kann hierauf durch einfachen Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung verzichtet werden.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden bzw. jeweiligen Versammlungsleitern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11

### Der Vorstand

1. Der erweiterte Gesamtvorstand umfasst die Anzahl der jeweiligen Gruppenleiter und den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. Dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
  - b. Dem Schatzmeister
  - c. Dem Schriftführer.

Sollte die Funktion des Vorsitzenden und des Präsidenten auf zwei Mitglieder aufgeteilt werden, so wird der geschäftsführende Vorstand um die Person des Präsidenten und eines Beisitzers erweitert.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. In Rechtsfragen wird der Verein von mindestens zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Grundlage der Geschäftsführung ist die Geschäftsordnung. Eine funktionsgebundene Aufgabenaufschlüsselung hat zu erfolgen.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
5. Der 1. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand und den geschäftsführenden Vorstand ein, sooft dies die Belange des Vereins erfordern.
6. Der ordnungsgemäß und fristgemäß einberufene Gesamtvorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand ist immer beschlussfähig. Der Gesamtvorstand wie auch der geschäftsführende Vorstand entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das bei der nächsten Vorstandssitzung zum Zwecke der Genehmigung zu verlesen ist und nach erfolgter Genehmigung beim Schriftführer zu hinterlegen ist.

## § 12

### Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Wahlverfahren wird zu Beginn der Versammlung festgelegt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann zwei weitere Vereinsmitglieder zu seiner Unterstützung für die entsprechende Wahlperiode zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern wählen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
3. Die aus den jeweiligen Gruppen resultierenden Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes werden von den einzelnen Gruppen gewählt.

4. In allen Fällen ist die Wiederwahl möglich.
5. Scheiden ein oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bleibt der Restvorstand beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende hat das Amt oder die Ämter kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Scheidet eines der zum geschäftsführenden Vorstand gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand ein anderes Mitglied.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des Präsidenten hat der Restvorstand unverzüglich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl zu beschließen.
7. In allen Fällen eines vorzeitigen Ausscheidens bis auf § 12 Nr. 2 hat die Amtszeit des Nachfolgers der Restamtszeit des Ausgeschiedenen zu entsprechen.

### **§ 13**

#### **Austritt aus dem Verein**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt kann nur am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen mit vorhergehendem Posteingang der schriftlichen Austrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung können sowohl vom Vorstand wie auch von den übrigen ordentlichen Vereinsmitgliedern beim geschäftsführenden Vorstand unter genauer Formulierung des Antrages schriftlich eingebracht werden. Wird der Antrag nicht vom Vorstand eingebracht, so ist er mindestens von 10 ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen ihrem vollen Wortlaut nach mit den Einladungen zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Aus diesem Grunde sind sie rechtzeitig, und zwar spätestens zum 01.04. des Kalenderjahres einzubringen.
3. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

**§ 15****Auflösung**

1. Ein auf Auflösung gerichteter Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller ordentlichen Mitglieder.
2. Wird ein derartiger Antrag gestellt, so ist vom 1. Vorsitzenden unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzuberufen.
3. Die Auflösung kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.
4. Die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Barvermögens mit der Maßgabe, dass das Barvermögen wohltätigen Zwecken zuzuführen ist. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts vom Vereinsvermögen erhalten. Bei Auflösung oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Luckau, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 der Satzung oder anderer gemeinnütziger Zwecke im Sinne § 52 der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat. Infolge ist jedoch das vorhandene Inventar 5 Jahre aufzubewahren. Sollte sich innerhalb dieser Zeit nach Auflösung keine Wiederbelebung (Neugründung) des Vereins abzeichnen, ist das Inventar des Vereins von der Stadt Luckau ausschließlich nach § 2 der Satzung zu verwenden.

**§ 16****Inkrafttreten der Satzung**

Nach Beschlussvorlage der ordentlichen Mitgliederversammlung tritt diese Satzung in Kraft.

Luckau, 22.02.2008